



Hauptsatzung

vom 28.03.2011
in Kraft am 09.04.2011

Änderung vom

14.12.2020

in Kraft am

19.12.2020

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 28.03.2011 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

Stadt *Donzdorf*
Landkreis Göppingen

Hauptsatzung

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats, Ältestenrat §§ 4 - 9
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 10 - 12
Abschnitt V	Stadtteile § 13
Abschnitt VI	Unechte Teilortswahl § 14
Abschnitt VII	Ortschaftsverfassung §§ 15 - 19
Abschnitt VIII	Schlussbestimmungen § 20

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen oder vergleichbarer Weise einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37 a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderates sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - a) der Verwaltungs- und Finanzausschuss
 - b) der Technische Ausschuss (Bauausschuss)
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in §§ 7 und 7a bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro beträgt. Sie sind zuständig für die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 10.000 Euro bis 25.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Entscheidungen, die einer Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen sowie Beschlüsse, die der Aufsichtsbehörde anzuzeigen sind, behält sich der Gemeinderat auf allen Gebieten vor.

§ 7 Verwaltungs- und Finanzausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten (insbesondere Organisation, Statistik und Wahlen, Presse und Öffentlichkeitsarbeit);
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten;
 - 1.3 Liegenschaften einschließlich Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide;
 - 1.4 Verkehrswesen – *konzeptionelle Arbeit* -, sowie Widmung und Entwidmung von Straßen, Wegen und Plätzen und Straßenbeleuchtung;
 - 1.5 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung – *konzeptionelle Arbeit und Verwaltungsabwicklung*;
 - 1.6 Sicherheit und Ordnung, Feuerlöschwesen und Zivilschutz;
 - 1.7 Soziale und kulturelle Angelegenheiten (insbesondere Stadtbücherei, Volkshochschule, Musikschule, Archiv);

- 1.8 Schulen, Kindertagesstätten;
- 1.9 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten;
- 1.10 Sport-, Spiel-, und Freizeiteinrichtungen – *konzeptionelle Arbeit*;
- 1.11 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten;
- 1.12 Wirtschaftsförderung und Marktangelegenheiten;
- 1.13 Stadtsanierung – *finanzielle Förderung*.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:

- 2.1 Die Besetzung der Personalkommission. Vergleiche § 12 Abs. 2 Nr. 2.3;
- 2.2 Beitritt zu Vereinen, Verbänden (ohne Zweckverbände) und Organisationen bei einem Jahresbeitrag von mehr als 200 Euro bis zu 2.500 Euro jährlich sowie der Austritt aus solchen;
- 2.3 Auszeichnungen und Ehrungen (nicht Ehrenbürgerrecht);
- 2.4 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan mit einem Betrag von mehr als 15.000 Euro bis 50.000 Euro im Einzelfall;
- 2.5 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 10.000 Euro bis 25.000 Euro im Einzelfall und Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von 1.000 Euro bis 5.000 Euro im Einzelfall;
- 2.6 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall, soweit diese über § 12 Abs. 2 Nr. 2.5 hinaus gehen, maximal jedoch bis einschließlich 100.000 Euro;
- 2.7 Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt zwischen 1.000 Euro und 10.000 Euro und die Niederschlagung solcher Ansprüche zwischen 15.000 Euro und 50.000 Euro jeweils im Einzelfall;
- 2.8 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 15.000 Euro bis 50.000 Euro im Einzelfall;
- 2.9 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Betrag von mehr als 2.500 Euro bis 25.000 Euro im Einzelfall.

§ 8 Technischer Ausschuss (Bauausschuss)

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses (Bauausschuss) umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung);
 - 1.2 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung;
 - 1.3 technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark;
 - 1.4 Verkehr - *bauliche Abwicklung*;
 - 1.5 technische Verwaltung städtischer Gebäude;
 - 1.6 Konzeption und Pflege von Park- und Gartenanlagen;

1.7 Sport-, Spiel-, und Freizeiteinrichtungen - *bauliche Maßnahmen*.

(2) In seinem Geschäftsgang entscheidet der Technische Ausschuss (Bauausschuss) über:

- 1.1 Die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- oder Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) im Rahmen der Wertgrenzen nach § 5 Abs. 3;
 - 1.2 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB;
 - 2.3 Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidungen über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet;
 - 2.4 Die Wertgrenzen des Verwaltungsausschusses gelten bei Entscheidungen des Bauausschusses innerhalb seiner Zuständigkeit analog.
- (3) Zur Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit informiert die Verwaltung den Bauausschuss über laufende Baugenehmigungsverfahren bei für die Stadt- und Ortschaftsentwicklung besonders bedeutsamen Vorhaben.

§ 9 Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln. Zu der Regelung der Aufgaben ist das Einvernehmen des Bürgermeisters erforderlich.

IV. Bürgermeister

§ 10 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Stellvertretung des Bürgermeisters

Als ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters werden drei Mitglieder des Gemeinderates bestellt.

§ 12 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
 - 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 Euro im Einzelfall;

- 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
- 2.3 Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 6 bis A 8, Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie Musiklehrern der Musikschule Donzdorf.
Im Einvernehmen mit einer Personalkommission außerdem die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 bis 11 TVöD. Sofern kein Einvernehmen zustande kommt, entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet der Bürgermeister. In der Personalkommission sollen alle Fraktionen des Gemeinderats und die Verwaltung vertreten sein. Über die Besetzung der Personalkommission entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss. Vergleiche § 7 Abs. 2 Nr. 2.1.
- Ausgenommen von dieser Regelung sind die Stellen der stellvertretenden Amtsleiterinnen/Amtsleiter, der stellvertretenden Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter der Eigenbetriebe sowie die Leiterinnen/Leiter von Bauhof, Bücherei, Musikschule, Volkshochschule und Kindertagesstätten. Über deren Personalangelegenheiten entscheidet der Gemeinderat;
- 2.4 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall;
- Die Stundung von Forderungen im Einzelfall
- auf längstens 3 Monate für einen Betrag in unbegrenzter Höhe,
 - von mehr als 3 Monaten bis zu 12 Monaten für einen Betrag bis zu 30.000 Euro
 - für einen unbegrenzten Zeitraum für einen Betrag bis zu 5.000 Euro.
- Vergleiche § 7 Abs. 2 Nr. 2.6;
- 2.5 Der Verzicht auf Ansprüche der Stadt bis zum Betrag von 1.000 Euro und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von 10.000 Euro jeweils im Einzelfall;
- 2.6 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000 Euro Einzelfall;
- 2.7 Vermietung und Verpachtung (Leasingverträge werden wie Kaufverträge behandelt);
- 2.8 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
- 2.9 Die Erklärungen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs;
- 2.10 Einräumung von Rangvorbehalten und Rangrücktritten über Forderungen der Stadt;
- 2.11 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- 2.13 Beitritt zu Vereinen, Verbänden (ohne Zweckverbände) und Organisationen bei einem Jahresbeitrag bis zu 200 Euro jährlich sowie der Austritt aus solchen;
- 2.14 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stadtteile

§ 13 Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

- 1.1 Donzdorf
- 1.2 Reichenbach u.R.
- 1.3 Winzingen

(2) Die Namen der in Abs. 1 Ziffern 1.2 und 1.3 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 14 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 13 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

- 2.1 Wohnbezirk Reichenbach u.R. 3 Sitze
- 2.2 Wohnbezirk Winzingen 3 Sitze
- 2.3 Wohnbezirk Donzdorf 16 Sitze

VII. Ortschaftsverfassung

§ 15 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 13 Abs. 1 Ziffern 1.2 und 1.3 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 16 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet. Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortsteilen jeweils 10 Mitglieder.

§ 17 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

3.1 Die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;

3.2 Die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft, ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung;

3.3 Die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch;

3.4 Die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen;

- 3.5 Die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen (Vermietung und Verpachtung);
- 3.6 Unterhaltung und Ausgestaltung des Friedhofs;
- 3.7 Unterhaltung von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Haushaltsmittel folgende, die Ortschaft betreffende Angelegenheiten -ausgenommen Investitionsmaßnahmen- zur Entscheidung übertragen:
- 4.1 Kultur- und Heimatpflege - z.B. Förderung der örtlichen Vereine, Denkmalpflege, Verschönerung des Ortsbildes;
- 4.2 Soziale Angelegenheiten z.B. Spielplatzangelegenheiten, Abhaltung von Kinderfesten und Altenfeiern;
- 4.3 Förderung des Krankenpflegevereins;
- 4.4 Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
- 4.5 Freigebigkeitsleistungen bis zum Betrag von 250 Euro im Einzelfall;
- 4.6 Verpachtung von Gemeindejagd und Fischwasser.

§ 18 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 19 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 13 Abs. 1 Ziffern 1.2 u. 1.3 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Verwaltungsstelle Reichenbach u.R.“ und „Verwaltungsstelle Winzingen“.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 10. März 1997 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.